

Ressort Bauen und Wohnen

Durchführungsplan 145

Bereich Schubertstraße / Lortzingstraße / Forestastraße

Begründung

Satzungsbeschluss zur Teilaufhebung

Stand: Mai 2015

Hinweis:

*Nach der Offenlage zum Satzungsbeschluss durchgeführte Änderungen bzw.
Ergänzungen in dieser Begründung werden in kursiver Schrift angezeigt.*

1. Lage und räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt im Stadtbezirk Heckinghausen.

Der Geltungsbereich des Durchführungsplanes 145 umfasst das „Wohnviertel im Bereich Schubertstraße / Lortzingstraße / Forestastraße“ (siehe Anlage 03).

2. Anlass und Ziele der Teilaufhebung

Der Rat der Stadt hat am 02.07.2012 beschlossen, den Sportplatz Schenkendorf an der Lortzingstraße aufzugeben, da der Sportbedarf nicht mehr vorhanden ist und der Platz für eine weitere Nutzung als Sportanlage saniert werden müsste. Der Vertrag zwischen der Stadt und dem SV Heckinghausen wurde einvernehmlich zum 30.06.2012 gekündigt.

Ziel der aktuellen Planung (Bebauungsplan 1181 – Sportplatz Lortzingstraße –) ist die Realisierung eines neuen Wohnquartiers auf dem Sportplatzgelände. Die Erschließung erfolgt über die Lortzingstraße, deren geplanter Ausbaustandard den Planungen im Bebauungsplan 1181 zugrundeliegt. Somit kann die überholte Planung des Durchführungsplanes in diesem Teilbereich aufgehoben werden.

3. Planungsrechtliche Situation

3.1 Regionalplan

In dem derzeit gültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf von 1999 sind die Wohngebäude entlang der Lortzingstraße und des Mendelsohnweges als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt.

3.2 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan 2005 ist der Straßenraum entsprechend der nördlich und westlich angrenzenden Nutzung als Wohnbaufläche dargestellt.

3.3 Landschaftsplan

Die Straßenfläche liegt nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplanes.

3.4 Bebauungspläne

Der Durchführungsplan 145 wurde im Jahre 1960 rechtskräftig (siehe Anlage 03).

Auf Grund der in Punkt 2 erläuterten Planungen wird die Lortzingstraße im Bereich zwischen den Hausnummern 9 und 52 neu geplant. Diese Planung wird Bestandteil des Bebauungsplanes 1181, weshalb die entgegenstehenden Regelungen des Durchführungsplanes 145 durch die entsprechende Teilaufhebung außer Kraft gesetzt werden.

Bereits im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan 1181 – Sportplatz Lortzingstraße – (VO/0544/12) wurde in Punkt 3 des Beschlussvorschlages beschlossen:

„Der Durchführungsplan 145 aus dem Jahre 1960 wird für den geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1181 – Sportplatz Lortzingstraße – aufgehoben.“

Der Offenlegungsbeschluss zum Bebauungsplan 1181 und zur Teilaufhebung des Durchführungsplanes 145 wurde am 26.02.2015 gefasst. Die Offenlage fand vom 11.03. bis 17.04.2015 statt.

Zum Satzungsbeschluss erfolgt eine redaktionelle Korrektur der Abgrenzung des aufzuhebenden Planbereiches im nord-westlichen Bereich der Lortzingstraße. In der Planzeichnung zur Offenlage war diesbezüglich ein Fehler unterlaufen, dessen Korrektur allerdings keinen Ein-

fluss auf die Grundzüge der Planung hat. In den textlichen Ausführungen wurde immer darauf hingewiesen, dass der Durchführungsplan in dem Bereich aufgehoben wird, in dem eine Überlagerung durch den „neuen“ Bebauungsplan 1181 erfolgt.

4. Beitragsrechtliche Situation

Die Lortzingstraße stellt sich aus beitragsrechtlicher Sicht unterschiedlich dar:

- a) Der Bereich von Lortzingstraße 15 ausschließlich bis zur Forestastraße wurde auf der Grundlage eines Ausbauvertrages aus dem Jahre 1960 insgesamt endgültig hergestellt. Dieser Bereich stellt aus Rechtsgründen eine eigenständige Erschließungsanlage dar. Erschließungsbeiträge werden für diese Erschließungsanlage nicht mehr erhoben.
- b) Der Bereich von Lortzingstraße 15 einschließlich bis zur Schubertstraße ist bis auf eine kurze Kanalstrecke vor den Grundstücken Lortzingstraße 11 und 15 endgültig hergestellt. Nach den Bestimmungen des BauGB in Verbindung mit der Satzung über die Erschließung und die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wuppertal vom 27.12.1994 werden für diese Erschließungsanlage Erschließungsbeiträge erhoben, sobald die Anlage insgesamt endgültig hergestellt ist. Im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen (siehe dazu Bebauungsplanverfahren 1181 – Lortzingstraße –) wird voraussichtlich auch die angesprochene Kanalstrecke endgültig hergestellt, sodass die Voraussetzungen für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen dann vorliegen werden.

5. Kosten

Kosten für die Teilaufhebung des Durchführungsplanes 145 entstehen nicht.